

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Rhein-Sieg-Kreis  
- Der Landrat -  
22

Siegburg, den 18.12.2014

### **Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung**

#### **Verkauf der Anteile der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) an der RW Beteiligungsgesellschaft III mbH**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 5,5 % an der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) unmittelbar beteiligt, die restlichen 94,5 % werden von der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum der Rhein-Sieg-Kreis ist, gehalten.

Die RSVG hat nach entsprechender Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.2013 aus den dort näher erläuterten Gründen Anteile an der RW Beteiligungsgesellschaft III mbH in Höhe von 42,11 % (entspricht 10.526,- Euro) erworben.

Auf Wunsch der beiden Mitgesellschafter Stadtwerke Hürth AöR und HeinrichMeng-Institut gGmbH, die - anders als die RSVG - über die Beteiligungsgesellschaft III mbH Aktien an der RWE AG halten, hat die RSVG aufgrund des damaligen Zeitdrucks zunächst auf eine Gewinnbeteiligung an der RW Beteiligungsgesellschaft III mbH verzichtet. Gleichzeitig hat die RSVG-Geschäftsführung aber über eine angemessene jährliche Verzinsung des eingelegten Kapitals, alternativ über die Gestellung einer Garantiedividende verhandelt. Beiden Forderungen trat der Mitgesellschafter Heinrich-Meng-Institut gGmbH bislang entgegen.

Nunmehr liegt ein Angebot der Stadtwerke Hürth AöR vor, die Kapitalanteile der RSVG für 11.500,- Euro zu erwerben. Da eine dauerhafte Verzinsung des eingesetzten Kapitals nicht gesichert ist und die RSVG keine sonstigen Vorteile aus der Beteiligung an der RW Beteiligungsgesellschaft III mbH zieht, empfiehlt die RSVG-Geschäftsführung, das vorliegende Kaufangebot anzunehmen. Die im Zusammenhang mit dem Erwerb anfallenden Nebenkosten übernehmen die Stadtwerke Hürth AöR.

Nach § 26 Abs. 1 lit. k) KrO NRW hat der Kreistag über die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts zu beschließen.

Da die nächste Sitzung des Kreisausschusses erst am 26.01.2015 stattfindet, die Entscheidung über den Verkauf der Geschäftsanteile aber Anfang 2015 getroffen werden muss, da die Veräußerung auch noch bei der Bezirksregierung Köln anzuzeigen ist, ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich.

**Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende**

**Dringlichkeitsentscheidung**

**getroffen:**

**Der Kreistag stimmt gemäß § 26 Abs. 1 lit. k) KrO NRW zu, dass die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH die von ihr gehaltenen Anteile an der RW Beteiligungsgesellschaft III zu einem Preis von mindestens 11.500,- Euro an die Stadtwerke Hürth AöR veräußert.**

Siegburg, den 18.12.2014

gez. Sebastian Schuster  
Landrat

gez. Ute Krupp  
Kreisausschussmitglied

**Beschluss:**

**Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW zu genehmigen.**